

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Isolation von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Corona Virus getesteten Personen

Bekanntmachung vom 05.02.2022

Das Bezirksamt Pankow von Berlin, vertreten durch die Abteilung Soziales und Gesundheit -
Gesundheitsamt - erlässt folgende

Allgemeinverfügung zum Widerruf der Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Bezirksamts Pankow von Berlin vom 01. Januar 2022, bekannt gegeben am 01. Januar 2022, über die Isolation von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf Corona getesteten Personen nach dem Infektionsschutzgesetz, wird mit Wirkung für die Zukunft vollständig widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach dem Erscheinen im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Begründung

Zu 1.

Mit der Allgemeinverfügung vom 01. Januar 2022 wurden die Absonderungen von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf Coronavirus getesteten Personen nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt.

Nach den ab dem 05. Februar 2022 geltenden Regelungen der Vierten Änderungsverordnung der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. InfSchMV) in der Fassung vom 01. Februar 2022, welche eine Anpassung der Regelungen zur Absonderung der oben genannten Personengruppen enthält und somit den Beschluss der Regierungschefinnen und -chefs von Bund und Ländern vom 07. Januar 2022 sowie die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts umsetzt, sind die Voraussetzungen für den Erlass der Allgemeinverfügung vom 1. November 2021 entfallen.

Dies zugrunde legend wird die Allgemeinverfügung vom 01. Januar 2022, die einen Verwaltungsakt mit belastender Wirkung darstellt, gemäß §1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) in Verbindung mit dem § 49 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG BE) vollständig mit Wirkung ab dem 05. Februar 2022 für die Zukunft widerrufen.

Danach darf ein rechtmäßiger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig wäre. Vorliegend muss keine Allgemeinverfügung gleichen Inhalts erlassen werden. Der Widerruf ist auch nicht aus anderen Gründen unzulässig.

Zu 2.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes auf der Grundlage des § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetzes- IfSG) sofort vollziehbar.

Zu 3.


Die Allgemeinverfügung wurde gemäß §2 Abs. 5 VwVfG Bln in Verbindung mit § 41 Abs. 4 VwVfG aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit am 07. Februar 2022 über die Internetseite des Bezirksamtes zugänglich gemacht unter:

<https://www.berlin.de/ba-pankow/politik-und-Verwaltung/aemter/gesundheitsamt/artikel.1144389.php>

Mit der Zugänglichmachung der Allgemeinverfügung auf der Internetseite gilt diese gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 VwVfG Absatz BE als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bei dem Bezirksamt Pankow von Berlin, Breite Str. 32-34, 13187 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Dr. Cordelia Koch
Bezirksstadträtin für
Soziales und Gesundheit